

Ausbildungsberuf Kaufleute im E-Commerce immer beliebter

Angekurbelt durch die beschleunigte Digitalisierung im Einzelhandel ist das Interesse am Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce groß. Wie aus Daten des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) hervorgeht, legte der Ausbildungsberuf den größten Sprung im Ranking der Ausbildungsberufe nach Neuvertragsabschlüssen 2021 hin.

Deutschlandweit rutschte der Beruf um zwölf Plätze auf Platz 54 der insgesamt 318 Ränge vor. Der Handelsverband Deutschland (HDE) erwartet, dass die Erfolgsgeschichte des neuen Ausbildungsberufs im Zuge der voranschreitenden Digitalisierung in der Branche weitergehen wird.

In der BIBB-Erhebung zum 30.9.2021 wurden insgesamt 1.887 Neuvertragsabschlüsse für die Ausbildung zum Kaufmann/zur Kauffrau im E-Commerce verzeichnet. Damit konnte die Zahl der Vertragsabschlüsse im Vergleich zum Vorjahr um 27,1 Prozent gesteigert werden. „Das Interesse an dem ersten 4.0-Ausbildungsberuf wächst stetig. Dass die Zahl der Vertragsabschlüsse erneut gestiegen ist, unterstreicht den großen Bedarf der Unternehmen in diesem Bereich“, so HDE-Hauptgeschäftsführer Stefan Genth. Der HDE erwartet, dass die Erfolgsgeschichte des neuen Berufs weitergehen und Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce in wenigen Jahren zu den Top-20-Ausbildungsberufen zählen wird. Durch den stetig wachsenden Online-Handel würden die Fachkräfte ebenso benötigt wie für den stationären Handel.

Die Digitalisierung im Einzelhandel und der steigende Anteil des Online-Handels stellen neue Anforderungen an das Personal. In dem neuen Beruf werden seit dem 1. August 2018 Auszubildende für eine Karriere im Online-Handel qualifiziert. Durch die seit Dezember 2019 existierende Fortbildung Fachwirt/Fachwirtin im E-Commerce wird jungen Leuten zudem eine interessante Zukunftsperspektive im wachsenden Online-Handel angeboten und der Einstieg zum Beispiel in die mittlere Managementebene ermöglicht.

An der Erfolgsgeschichte der Ausbildung zu Kaufleuten im E-Commerce hat der HDE aktiv mitgewirkt. Sowohl an der Einführung des neuen Ausbildungsberufs als auch bei der neuen Fortbildung war der Verband federführend im Schaffungsprozess beteiligt und hat über 150 Informationsveranstaltungen für Unternehmensvertreter, Mitarbeiter der Kammern und Berater der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt.

Weitere Informationen unter: www.einzelhandel.de/ecommercekaufmann

www.einzelhandel.de/fachwirt-ecommerce



Aufhebungsvertrag wirksam trotz Androhung einer fristlosen Kündigung

Die Drohung mit einer fristlosen Kündigung kann bei gravierenden Vorfällen rechtens sein:

Eine Verkaufsangestellte senkte mehrfach unbefugt Einkaufspreise in der EDV, woraufhin der Arbeitgeber sie zur Rede stellte und ihr einen Aufhebungsvertrag zur sofortigen Annahme unterbreitete. Andernfalls müsste sie mit einer fristlosen Kündigung und einer Strafanzeige rechnen.

Die Verkäuferin erklärte die Anfechtung des Aufhebungsvertrags wegen widerrechtlicher Drohung und klagte auf Feststellung der Unwirksamkeit des

Aufhebungsvertrags, hatte damit aber vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) keinen Erfolg (BAG, Urteil vom 24.02.2022, 6 AZR 333/21). Damit bestätigte das BAG das gleichlautende Urteil des Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm (LAG Hamm, Urteil vom 17.05.2021, 18 Sa 1124/20).

Die Drohung mit einer fristlosen Kündigung und einer Strafanzeige war hier nicht rechtswidrig, da der Arbeitgeber im Streitfall solche Schritte vernünftigerweise in Betracht ziehen durfte. Auch ein Verstoß gegen das „Gebot fairen Verhandeln“ lag nicht vor.

JobTicketvertrag über den Einzelhandelsverband Hessen-Nord e.V. Eine gute Investition für Ihr Unternehmen

Stehen Sie mit anderen Unternehmen im Wettbewerb um qualifizierte und motivierte Mitarbeiter? Nebenleistungen, wie z.B. das JobTicket sind attraktive Instrumente im Wettbewerb um Talente. Je attraktiver das JobTicket also für die Mitarbeitermobilität ist, desto besser auch für Sie.

Wenn Parkraum an Ihrem Unternehmensstandort ein knappes Gut ist, trägt das JobTicket Ihrer Mitarbeiter zur Entspannung der Situation bei. Und während Ihren Kunden oder Besuchern mehr Fläche zur Verfügung steht, sinkt der mit Parkdruck verbundene Frust bei Ihren Mitarbeitern, die ausgeruht mit Bus und Tram zur Arbeit kommen.

Sie kennen das JobTicket schon, aber Ihr Unternehmen hat nicht genügend Mitarbeiter?

Kein Problem, bei uns ist das JobTicket für Unternehmen ab 1 Mitarbeiter möglich.

Mit dem Tarif JobTicket MIDI, der mit 10,00 Euro pro Monat von der KVG und mindestens 10,00 Euro pro Monat vom Arbeitgeber (steuerfreie

Arbeitgeberleistung – sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater) unterstützt wird, lassen sich für die JobTicket-Inhaber sehr gute Konditionen erzielen.

Vertrags- und Ansprechpartner ist unser Tochterunternehmen BDD. Die Zahlungen werden durch uns monatlich direkt vom Konto des JobTicket-Inhabers per Lastschriftverfahren eingezogen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Ihnen unser Angebot für das JobTicket gefällt und Sie und Ihre Mitarbeiter/innen zukünftig im Verbund der Beschäftigten im Einzelhandel in Kassel unterwegs sein werden. Denn nur zusammen sind wir stark.

Für weitere Informationen bzw. die Zusendung der Verträge kontaktieren Sie bitte

Frau Sandra Richter
Tel.: 0561-789 68 51

Mail:
richter@handelsverband24.de



Das Qualitätszeichen

„**Generationenfreundliches Einkaufen**“

zeichnet Geschäfte aus, bei denen der Einkauf für Menschen aller Altersgruppen, für Familien und Singles und für Menschen mit Handicap komfortabel, angenehm und barrierearm ist. Generationenfreundlichkeit entwickelt sich immer mehr zu einem neuen Markenzeichen unserer Gesellschaft.

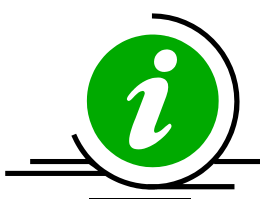


Mit dem bundesweiten Qualitätszeichen möchte die Handelsorganisation bewusst auf die Veränderungen in der Gesellschaft und die Herausforderungen des demografischen Wandels reagieren.

Testerinnen und Tester prüfen anhand eigens für dieses Verfahren entwickelten Kriterien vor allem Leistungsangebote, Zugangsmöglichkeiten, Ausstattung der Geschäftsräume sowie das Serviceverhalten von Einzelhändlern. Von den insgesamt 63 Kriterien müssen mindestens 70 Prozent aller prüfbareren Kriterien erfüllt sein, damit das Qualitätszeichen für drei Jahre verliehen werden kann. Danach ist eine erneute Überprüfung notwendig.

Wollen auch Sie sich einen Wettbewerbsvorteil im Markt sichern, dann lassen auch Sie Ihr Unternehmen zertifizieren und melden sich in unserer Kasseler Geschäftsstelle:

Tel: 0561-7896855 bei Frau Beate Schmidt oder unter
schmidt@handelsverband24.de



Zu vermieten:

Aus Altersgründen suchen wir für unser Fachgeschäft (Tee, Wein, Spirituosen und mehr) in 1A-Innenstadtlage von Eschwege einen Nachfolger bis Ende 2022.

Das Geschäft ist gut eingeführt und hat eine solide Grundlage. Es verfügt über ca. 100 m² VK-Fläche incl. Lagerraum und Toiletten. Interessenten melden sich bitte unter 0561/78968-50

Aktuelle Rechtsprechung



Keine Nachgewährung von Urlaubstagen bei Quarantäne wegen Corona-Infektion

Nach einer aktuellen Entscheidung des LAG Köln v. 13.12.2021 begründet die Quarantäneanordnung wegen einer Infektion mit dem Corona-Virus noch keinen Anspruch des Arbeitnehmers auf Nachgewährung von Urlaubstagen. Erforderlich ist in jedem Fall die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Im dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt wurde einer Arbeitnehmerin für den Zeitraum vom 30.11.2020 bis zum 12.12.2020 Erholungsurlaub gewährt. Am 27.11.2020 ordnete die zuständige Behörde die häusliche Isolierung der Klägerin als Kontaktperson ersten Grades ihres mit dem Corona-Virus infizierten Kindes an. Ab dem 1.12.2020 lag nach Angaben der Klägerin auch bei ihr ein positives Corona-Testergebnis vor; Symptome waren jedoch nicht feststellbar. Die Klägerin legte dem Arbeitgeber für diesen Zeitraum keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor. Die Quarantäneanordnung endete mit dem 7.12.2020. Die Arbeitnehmerin verlangte anschließend die Nachgewährung von fünf Urlaubstagen von dem Arbeitgeber.

Die Klage hierüber wurde allerdings aus den folgenden Gründen abgewiesen:

Die Voraussetzungen von § 9 BUrlG für die Nachgewährung von Urlaubstagen bei einer Arbeitsunfähigkeit lagen nicht vor. Diese Regelung bestimmt, dass bei einer Erkrankung während des Urlaubs die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeitstage auf den Jahresurlaub nicht angerechnet werden. Die Klägerin hatte ihre Arbeitsunfähigkeit jedoch nicht durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen.

Eine behördliche Quarantäneanordnung steht einem ärztlichen Zeugnis über die Arbeitsunfähigkeit nicht gleich. Eine Erkrankung - hier die Infektion mit dem Corona-Virus - geht nicht automatisch mit einer Arbeitsunfähigkeit einher. Ein symptomloser Virusträger bleibt grundsätzlich arbeitsfähig, wenn es ihm nicht wegen der Quarantäneanordnung verboten wäre zu arbeiten.

Quelle: Pressemitteilung LAG Köln vom 15.12.2021



LAG Köln: Absender muss Zugang einer E-Mail beweisen

Arbeitgeber können nicht davon ausgehen, dass eine E-Mail ihre Empfänger erreicht hat, nur weil sie keine Unzustellbarkeits-Benachrichtigung erhalten haben. Die volle Beweis- und Darlegungslast liegt beim Absender, urteilte das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln.

02.03.2022, von David Schahinian

Im vorliegenden Fall vergab eine Fluggesellschaft Darlehen zur Pilotenausbildung. Vereinbart war, dass auf die Rückzahlung verzichtet wird, wenn dem Darlehensnehmer nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung der Schulung eine Übernahme in ein Cockpit-Arbeitsverhältnis angeboten wird.

Das Unternehmen gab an, eine E-Mail mit einem Beschäftigungsangebot als Anlage an den jetzigen Kläger verschickt zu haben – am letzten Tag der Fünf-Jahres-Frist. Es verwies dabei auf ihr Postausgangs- und Posteingangskonto, wonach die E-Mail verschickt worden sei. Es sei daraufhin auch keine Meldung der Unzustellbarkeit angezeigt worden. Der Empfänger behauptete dagegen, dass die E-Mail erst drei Tage später bei ihm eingegangen sei.

In der Folge wurde ein Arbeitsverhältnis geschlossen. Die Fluggesellschaft behielt jedoch

monatlich 500 Euro des Gehalts als Darlehensrückzahlung ein. Ihrer Auffassung nach hatte sie das Arbeitsplatz-Angebot rechtzeitig unterbreitet. Dagegen klagte der Betroffene. Das Arbeitsgericht (ArbG) Köln gab ihm recht, das LAG wies die Berufung des Unternehmens nun zurück.

Zur Begründung heißt es, dass den Absender einer E-Mail gemäß § 130 BGB die volle Darlegungs- und Beweislast dafür trifft, dass sie dem Empfänger zugegangen ist. Das bloße Absenden begründe keinen Anscheinsbeweis für den Zugang: Ob eine E-Mail nach dem Versenden auf dem Empfängerserver eingeht, sei nicht gewiss. Wie auch bei einfacher Post sei es technisch möglich, dass die Nachricht nicht ankommt. Dieses Risiko könne nicht dem Empfänger aufgebürdet werden. Letztlich wähle der Versender die Art der Übermittlung der Willenserklärung. Er trage damit das Risiko, dass die Nachricht nicht ankommt. Die Fluggesellschaft hätte auch über die Optionsverwaltung ihres E-Mail-Programms eine Lesebestätigung anfordern können.

Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 11.01.2022 (Az.: [4 Sa 315/21](#)).

Vorinstanz: Urteil des ArbG Köln v. 18.03.2021 (Az.: 6 Ca 5660/20).

Das neue Online-Schulungsportal



Lassen Sie Ihre Beschäftigten rechtssicher, flexibel und kostengünstig schulen.

Die GfP (Gesellschaft für Personaldienstleistungen mbH – Einrichtung der Handels- und Dienstleistungsverbände) hat das Online-Schulungsportal sam® in ihr Portfolio aufgenommen. Neben den seit vielen Jahren bereitgestellten Dienstleistungen in den Bereichen Arbeits- und Datenschutz, bietet Ihnen die GfP damit ein Instrument an, mit dem Sie Ihre Beschäftigten rechtssicher, flexibel und kostengünstig informieren, unterweisen und schulen können. Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zur Unterweisungspflicht beispielsweise zu den Themen *Raubüberfälle*, *Erste Hilfe* oder *Umgang mit Kundendaten* wird durch die Inanspruchnahme dieses neuen Angebotes ein Kinderspiel.

Um Ihnen bei der Vielzahl der zur Verfügung stehenden über 300 Unterweisungen eine leichtere Auswahl der für Ihr Unternehmen relevanten Module zu ermöglichen, haben wir spezielle Themenpakete für den Handel zusammengestellt. Individuelle Anpassungen sind jederzeit möglich und gewollt.

Der Betrieb erfolgt unkompliziert direkt im Browser, ohne aufwendige lokale Installation, praxisnah und schnell, auch im Home-Office, einsetzbar. So haben alle Beschäftigten, die über die entsprechende Berechtigung verfügen, unmittelbaren Zugriff auf alle relevanten Schulungsmodule. Und dieses stets revisionssicher, normkonform und mit beständig hoher Rechtssicherheit. Für jede erfolgreich abgeschlossene Unterweisung erhalten Ihre Beschäftigten ein Zertifikat. Die Organisation und Verwaltung der Schulungen übernimmt die GfP für Sie.

Wenn Sie an Details interessiert sind, melden Sie sich einfach bei uns! Gerne beantworten Anja Mohr (-99) und Alexander Ruhl (-98) Ihre Fragen und legen einen Testzugang für Sie an!

Gesellschaft für Personaldienstleistungen mbH

– Einrichtung der Handels- und Dienstleistungsverbände

Pestalozzistraße 27, 34119 Kassel

Telefon: +49 561 78968-99 /-98

Web: www.gfp24.de, E-Mail: sam@gfp24.de



Überarbeitetes Merkblatt zur neuen Preisangabenverordnung

Vor kurzem hat die EU-Kommission Leitlinien zur Auslegung und Anwendung von Artikel 6 a der Preisangaben-Richtlinie (98/6/EG) bekanntgemacht.

Auch wenn die Ausführungen der EU-Kommission nur bedingt geeignet sind, für mehr Recht Klarheit zu sorgen, haben wir unser Merkblatt zur novellierten Preisangabenverordnung 2022 unter Berücksichtigung der neuen Leitlinien überarbeitet und ergänzt. Weiterhin haben wir im Merkblatt Ergänzungen aufgrund unserer Beratung mit Einzelhandelsunternehmen vorgenommen.

Sie können das Merkblatt gerne jederzeit anfordern unter wagner@handelsverband24.de oder den Fax-Coupon auf Seite 6 nutzen.

Verpackungsgesetz: Registrierungspflicht ab 2022 auch bei Serviceverpackungen

Die Novellierung des Verpackungsgesetzes bringt neue Pflichten für den Handel. Bis 30.6.2022 müssen sich auch Händler beim Verpackungsregister LUCID registrieren, die (durch den Lieferanten) vorlizenzierte Serviceverpackungen in Verkehr bringen.



Bislang konnten gerade kleinere Händler eine eigene Registrierung und Lizenzierung vermeiden, wenn ausschließlich vorlizenzierte Verpackungen verwendet wurden. Ab Juli 2022 ist jedoch auch für diese Händler hier eine kostenlose Registrierung für sogenannte Serviceverpackungen erforderlich. Dies sind Verpackungen, die erst bei der Abgabe an den Kunden mit Ware befüllt werden (z. B. Brottüten, Tragetaschen, To-go-Artikel)

- BTE BDSE BLE Textil-Schuhe-Leder Taschenbuch
- BVDM Möbel-Taschenbuch

Für das Jahr 2022 sind wieder Taschenbücher eingetroffen. Sie enthalten hilfreiche Fachinformationen und rechtliche Bestimmungen der entsprechenden Branchen sowie umfangreiche Stichwortverzeichnisse mit konkreten Hilfestellungen und Hinweisen.

Die statistischen Teile beinhalten außerdem die Umsatzentwicklungen und Größenstrukturen der Branchen. Die Taschenbücher sind somit hilfreiche Begleiter im Tagesgeschäft und wichtige kompakte Nachschlagewerke.

Unsere Mitglieder können die Taschenbücher **kostenlos** per unten stehendem Fax-Coupon in unserer Kasseler Geschäftsstelle anfordern.

Bitte übersenden Sie mir:

- Textil-Schuhe-Leder Taschenbuch
- Fachinformation zur Novelle des Verpackungsgesetzes – Stand Juli 2021
- Neues Merkblatt zur Preisabgabenverordnung



Absender:

.....

.....

.....

.....

Per Fax zurück: 0561- 12460

Einzelhandelsverband
Hessen-Nord e. V., Pestalozzistraße 27,
34119 Kassel

Email:

Kompaktlehrgang AEVO ADA-Kurs im BZH mit Sommerrabatt



Ausbildung der Ausbilder in 4 Präsenztagen: In unserem Sommer-Kompaktkurs machen wir Sie oder Ihre Mitarbeiter*innen fit für die Ausbildereignungsprüfung (AdA-Prüfung). Mit geringer betrieblicher Ausfallzeit sowie dem 20% Sommerrabatts auf die reguläre Kursgebühr haben Sie den Ausbilderschein (IHK / HWK) schnell und günstig in der Tasche. Wir vermitteln Ihnen, was Sie für die Prüfung brauchen – und Sie erhalten darüber hinaus wertvolle Praxishinweise für Ihre Tätigkeit als Ausbilder/Ausbilderin.

Präsenz oder Online? Wenn es die Pandemielage erlaubt, führen wir den Lehrgang in unseren modernen Räumen in der Schlosserstraße 8 in Marburg durch, sonst findet der Kurs online über unser modernes Konferenztool statt.

Individuelle Online- Unterstützung bei der Vorbereitung der mündlichen Prüfung über unsere Lernplattform.

Termine: 09. bis 11. August sowie 30. August jeweils ganztägig von 10.00 bis 17.00 Uhr.

Preis: Gegenüber unseren regulären Lehrgangsgebühren sparen Sie 15% und zahlen statt 470 € nur 399 € zzgl. Lernmaterial 34,80 € und Prüfungsgebühren bei der IHK Kassel 290 €.

Geprüfte/r Handelsfachwirt/in IHK“

Ein großer Schritt zur erfolgreichen Unternehmensnachfolge beim BZH

Seit über drei Jahrzehnten schult das BZH – Bildungszentrum Handel und Dienstleistungen zukünftige Führungskräfte für den Handel. Der Abschluss „geprüfte/r Handelsfachwirt/in IHK“ stellt einen bundesweit anerkannten und soliden Baustein zur Vorbereitung der innerfamiliären Betriebsübernahme und der Übernahme von Führungsfunktionen in Handelsunternehmen dar.

Der nächste Tageslehrgang beginnt am **29.08.2022** und endet im Frühjahr 2024. Lehrgangs-ort ist unser Schulungszentrum in der Schlosserstraße 8 in Marburg. Bei pandemiebedingten gesetzlichen Einschränkungen führen wir die Seminartage online über unser modernes Konferenztool durch.

Drei Zusatzboni:

Mit bestandener Handelsfachwirt-Prüfung wird der schriftliche Teil der Ausbilderprüfung nach der Ausbildereignungsverordnung AEVO anerkannt.

Die Vorbereitung auf die praktische AEVO-Prüfung im Herbst 2022 ist für Teilnehmer/innen dieses Lehrgangs kostenfrei.

Verbandsmitgliedern gewähren wir bei Anmeldung bis zum 30.06.2022 einen Nachlass von 5 % auf die Seminargebühren von 3.420 €.

Beratung zu den Lehrgängen sowie Anmeldung bei Herrn Stefan Brandt-Pollmann Tel. 06421/48066-905, Mail: brandt-pollmann@bz24.de

BZH- Lehrgänge Starttermine im zweiten Halbjahr 2022

Dreijähriges Abiturientenprogramm zum/zur Handelsfachwirt/in IHK - 22.08.2022

Handelsfachwirt/in IHK Präsenz-Tageslehrgang - 29.08.2022

Handelsfachwirt - 30 Tage Präsenz mit Online-Unterstützung

AEVO Sommer-Kompaktlehrgang - 09.08.2022 -

AEVO- Präsenz-Online - 04.11.2022

Online-Marketing Manager - 07.10.2022

2-tägige Vorbereitung auf Sachkenntnisprüfung für freiverkäufliche Arzneimittel – 01.09. und 02.09.2022

Nähere Informationen unter <https://bz Hessen24.de/>

Impressum



Einzelhandelsverband
Hessen-Nord e.V.
Pestalozzistraße 27
34119 Kassel

Fon: 0561 7 89 68 68

Fax: 0561 1 24 60

E-Mail: info@handelsverband24.de, www.handelsverband24.de

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel - VR 815